

# Duale Berufsausbildung Rechtlicher Rahmen



**Berufsbildung in  
Deutschland**

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

1. Das Grundgesetz als Basis
2. Das duale System
3. Der rechtliche Rahmen im Überblick
4. Die Struktur des Berufsbildungsgesetzes
5. Bundesrechtliche Regelungen:
  - ▶ für das Lernen im Betrieb
  - ▶ zur Kontrolle
  - ▶ zum Ausbildungsabschluss
  - ▶ für das Handwerk
  - ▶ für Jugendliche
  - ▶ zur Vergütung
6. Landesrechtliche Regelungen:
  - ▶ für Jugendliche
  - ▶ für Schulen
7. Regelungen auf einen Blick

## Deutsches Grundgesetz, Art. 12 GG

„Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.“

### ➔ Berufsfreiheit



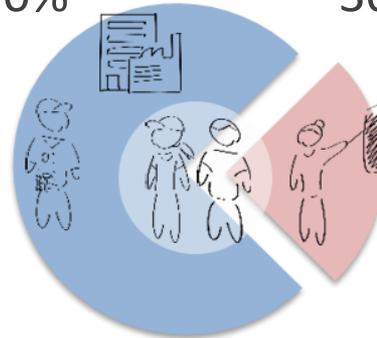
### Zwei Lernorte Geteilte Zuständigkeiten

Betrieb



Quelle: BIBB

70%



30%

Berufsschule



Quelle: Ministerium für Bundesangelegenheiten,  
Europa und Medien des Landes NRW



1. Berufsbildungsgesetz (BBiG)  
und Handwerksordnung (HwO)  
→ Ausbildungsordnungen (AO)
2. Jugendarbeitsschutzgesetz (JARbSchG)



1. Schulpflichtgesetz
2. Schulgesetze der Länder  
→ Rahmenlehrpläne (RLP)

## Gesetzliche Rahmenbedingungen

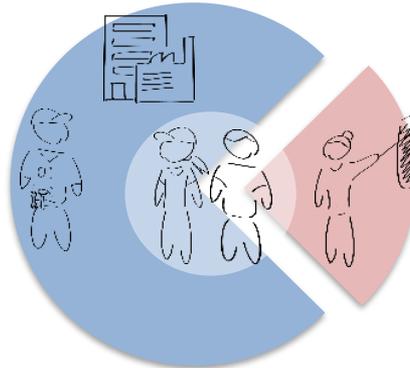
Gesetzesrahmen für alle Aspekte dualer Berufsausbildung

 Betrieb 

Bundesrechtliche  
Regelungen

- Berufsbildungsgesetz
- Handwerksordnung
- Jugendarbeitsschutzgesetz
- Arbeitszeitgesetz
- Tarifvertragsgesetz
- Bundesurlaubsgesetz
- Gesetz zur vorläufigen  
Regelung des Rechts der  
Industrie- und  
Handelskammern
- Bundespersonalvertretungs-  
gesetz
- Betriebsverfassungsgesetz

Grundgesetz,  
Art. 12: Berufsfreiheit



Koordinierung beider Lernorte  
zwischen Bund und Ländern

 Berufsschule 

Landesrechtliche  
Regelungen

- Allgemeine Schulpflicht
- Schulgesetze der Länder



### Die Struktur des Gesetzes

1. Allgemeine Vorschriften
- 2. Berufsausbildungsverhältnis**
- 3. Organisation der Berufsbildung**
4. Forschung, Planung, Statistik
5. Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)
6. Bußgeldvorschriften
7. Übergangs- und Schlussvorschriften



### Einführung und Neuordnung von Ausbildungsberufen

- Grundlage: - Festlegung von staatlich anerkannten Berufen durch den Staat selbst  
- Festlegung von Ausbildungsordnungen
  - Die **Ausbildungsordnung**
    - enthält die Berufsbezeichnung
    - beschreibt den Beruf
    - legt die zu erwerbenden Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten und die dazu notwendige Dauer verbindlich fest
    - schließt den **Ausbildungsrahmenplan** ein
    - definiert die Prüfungsanforderungen
- ➔ Danach erstellt die Ausbildungsstätte einen **betrieblichen Ausbildungsplan**

# 5. Bundesrechtliche Regelungen

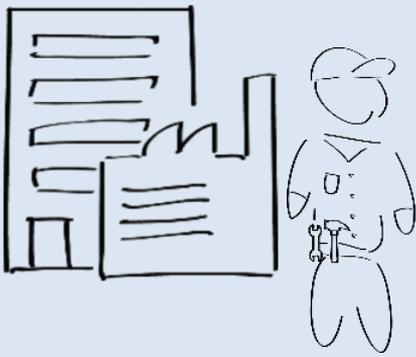


**Ausbildungsberuf  
und  
Ausbildungsordnung  
(Ausbildungsrahmenplan)**



**Ausbildungsvertrag  
+ betrieblicher Ausbildungsplan**

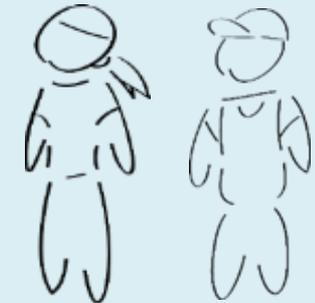
**Ausbildungsstätte  
und  
Ausbildungspersonal**



**Inhalte**

**Standards**

**Rechte und Pflichten**



**Auszubildende**



**Ausbildungsverhältnis**



### Kernpunkte der Ausbildungsordnung

- ▶ Bezeichnung des Ausbildungsberufes
- ▶ Ausbildungsdauer: nicht weniger als 2, nicht mehr als 3 Jahre
- ▶ Ausbildungsberufsbild: die beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die zu vermitteln sind
- ▶ **Ausbildungsrahmenplan:** Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, Berichtsheft
- ▶ Prüfungsanforderungen



### Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal

- ▶ Die Ausbildungsstätte muss verfügen über:
  - angemessene Ausstattung (Räumlichkeiten, Maschinen etc.)
  - angemessenes Verhältnis von Auszubildenden, Ausbildungsplätzen und Fachkräften
  
- ▶ Das Personal muss nachweislich verfügen über:
  - persönliche und fachliche Eignung
  - entsprechende berufliche, berufs- und arbeitspädagogische Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (AEVO)
  
- ▶ Überwachung der Eignung von Betrieb und Ausbildenden durch eine dafür zuständige Kammer (HWK/IHK o. Ä.)
  
- ▶ Sanktionen bei Verstößen



### Ausbildungsvertrag (Betrieb - Azubi)

Besondere Form des Arbeitsvertrags mit zusätzlichen Regelungen

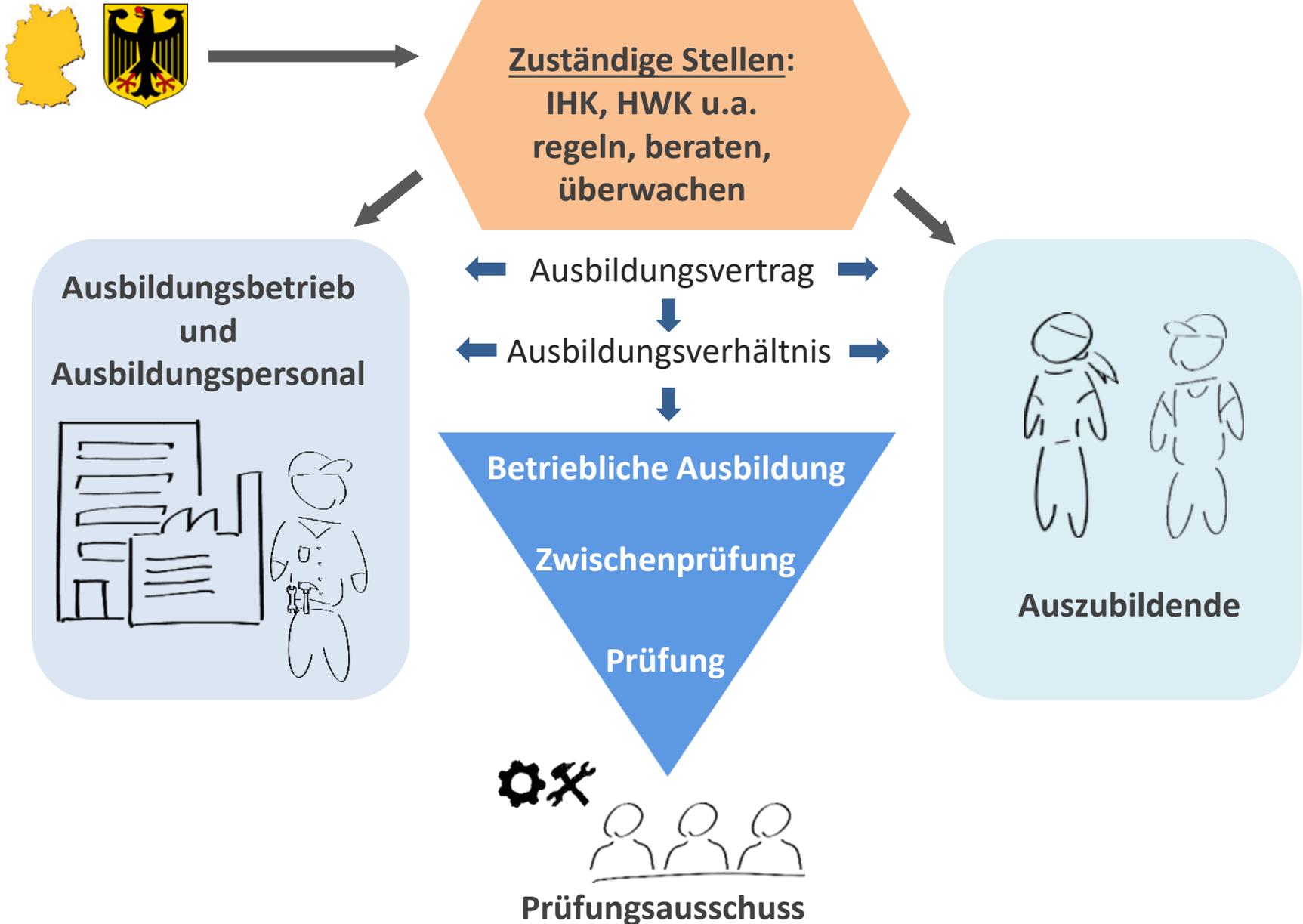
- ▶ Registrierung durch die zuständige Kammer → Kontrollfunktion
- ▶ Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung (angestrebter Berufsabschluss)
- ▶ Beginn, Dauer, regelmäßige tägliche Ausbildungszeit (→ Jugendarbeitsschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz), Vergütung, Probezeit, Urlaub, Kündigungsvoraussetzungen etc.
- ▶ Rechte und Pflichten beider Seiten
- ▶ Schriftliche Form → von beiden Seiten zu unterzeichnen
- ▶ Kein Recht auf Übernahme in ein ordentliches Arbeitsverhältnis  
→ Mit Bestehen der Prüfung läuft der Vertrag aus



### Bemessung der Vergütung

- ▶ Jährliche Steigerung nach Ausbildungsjahr
- ▶ Sachleistungen möglich (nicht mehr als 75% der Brutto-Vergütung)
- ▶ Monatliche Auszahlung
- ▶ Auch bei Freistellung während der Ausbildung in Schule und überbetrieblicher Ausbildungsstätte
- ▶ Höhe richtet sich nach dem Tarifvertrag der Branche oder nach einem durch die Kammer vorgegebenen Richtwert, der unter- oder überschritten werden kann
- ▶ **Mindestlohn:** - nicht für Auszubildende  
- nicht für Jugendliche ohne Berufsabschluss

# 5. Bundesrechtliche Regelungen: Kontrolle





### Prüfungswesen

Abschlussprüfungen in allen anerkannten Ausbildungsberufen

Rechtlich geregelt ist Folgendes:

- ▶ **Zwischenprüfung und Abschlussprüfung oder Gestreckte Abschlussprüfung**
- ▶ **Zulassung** zur Abschlussprüfung: Schriftliche Ausbildungsnachweise, Teilnahme an der Zwischenprüfung, Ausnahmeregelungen etc.
- ▶ **Prüfgegenstand**: Kandidat muss berufliche Handlungsfähigkeit unter Beweis stellen
- ▶ **Durchführung** der Prüfung durch **Prüfungsausschuss** der zuständigen Kammer
- ▶ **Abschlusszeugnisse**: Kammerzeugnis, Zeugnis des Betriebs, Zeugnis der Berufsschule



### Handwerksordnung (1953/2010)

- ▶ Gesetz zur Ordnung des Handwerks (HwO oder HandwO)
- ▶ Zweiter Teil: **Berufsbildung** (diesbezüglich ein Spezialgesetz zum Berufsbildungsgesetz)
- ▶ Regelt
  - die Handwerksausübung in Gewerbebetrieben
  - die berufliche Bildung und Weiterbildung im Handwerk
  - die Meisterprüfung
  - die Selbstverwaltung dieses Wirtschaftsbereichs



### Jugendarbeitsschutzgesetz

- ▶ Gesetz zum Schutz von Kindern und arbeitenden Jugendlichen (15-17 J.)
- ▶ Regelt in Bezug auf Jugendliche
  - die Anzahl der **Arbeitstage pro Woche**: 5
  - die zulässigen **Uhrzeiten**: 6 Uhr-20 Uhr
  - die **Wochenarbeitszeit**: 40 Stunden
  - Flexibilisierungslösungen an einzelnen Tagen je nach Branche (Verlängerungen/Verkürzungen)
  - **Pausen**: Häufigkeit und Dauer
  - **Urlaub**: nach Alter 21-25 Arbeitstage pro Jahr
  - Ausnahmefälle: Wochenendarbeit (z.B. in Krankenhäusern)



### Schulpflichtgesetz

- ▶ Gesetz, das Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bis zu einem bestimmten Alter bzw. der Vollendung einer Schullaufbahn, spätestens jedoch bis zum Ende der Minderjährigkeit, dazu verpflichtet, eine Schule zu besuchen
- ▶ Unterscheidung von
  - a) **Vollzeitschulpflicht:** in der Regel zehn Schulbesuchsjahre
    - Schulanmeldungspflicht, Schulwahl, Teilnahmepflicht am Unterricht
  - b) **Berufsschulpflicht:**
    - Beginnt nach Ablauf der Vollzeitschulpflicht
    - Erfüllung durch Besuch der Sekundarstufen I und II oder im Rahmen einer Berufsausbildung
    - Endet mit der Vollendung des 18. Lebensjahrs (Volljährigkeit) bzw.
      - mit dem Abschluss einer Berufsausbildung bzw.
      - mit Ablauf des zwölften Schulbesuchsjahres



### Schulgesetze der Bundesländer

- ▶ Legen fest:
  - Bedingungen des Lehrens und Lernens
  - Rechte und Pflichten von Lehrenden und Lernenden
  - Ziele des Unterrichts
- ▶ Sie regeln:
  - Aufbau des Schulwesens in einem Bundesland
  - Unterrichtsinhalte, Schulpflicht, Schulverfassung, Schulträger, Aufsicht, Finanzierung etc.
- ▶ In ihnen sind die jeweiligen **Rahmenlehrpläne (RLP)** festgehalten:
  - Lernziele und -inhalte
  - Berufsbezogene Fächer: **zwei Drittel** des Unterrichts
  - Allgemeinbildende Fächer: **ein Drittel** des Unterrichts
  - Schriftliche und mündliche Leistungsnachweise (relevant für Abschlussbewertung der Auszubildenden durch die Schule)

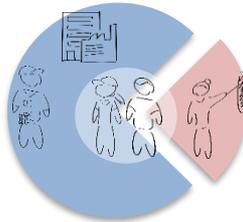


## Betrieb:



## Berufsfreiheit

- Berufsbezeichnungen
- Berufsbilder
- Ausbildungsordnungen
- Ausbildungsrahmenpläne: Inhalte und Standards
- Betrieblicher Ausbildungsplan
- Ausbildungsstätte
- Ausbildungspersonal
- Ausbildungsvertrag
- Auszubildende (Rechte & Pflichten)
- Ausbildungsdauer
- Ausbildungsziel
- Arbeitszeiten/Pausen/Urlaub
- Vergütung
- Prüfungswesen/Zertifizierung
- Kontrolle/Beratung
- Handwerk/Kammern
- Jugendarbeitsschutz



## Berufsschule:



- Schulpflicht
- Vollzeitschul-/Berufsschulpflicht
- Lehrpersonal: Rechte u. Pflichten
- Schülerschaft: Rechte u. Pflichten
- Unterricht: Ziele und Inhalte allg.
- Verhältnis berufsbezogene – allgemeinbildende Fächer (2/3-1/3)
- Rahmenlehrpläne: Lernziele und Inhalte
- Auswahl und Umfang allgemeinbildender Fächer
- Leistungsnachweise
- Zertifizierung

Koordinierung  
beider Lernorte



### Mindestlohngesetz (MiLoG)

Gesetz zum Schutz von Arbeitnehmern gegen Dumpinglöhne

- ▶ Gilt seit dem 1. Januar 2015 in ganz Deutschland
- ▶ Anspruch hat jeder Arbeitnehmer und freiwillige Praktikant mit abgeschlossener Ausbildung ab dem 4. Monat im Betrieb
- ▶ Der allgemeine Mindestlohn verdrängt nicht höhere Branchenmindestlöhne
- ▶ Übergangsregelung: Bis Ende 2017 dürfen Branchenmindestlöhne vereinzelt niedriger sein als der allgemeine Mindestlohn
- ▶ **Gilt nicht für Auszubildende, da sie keine Arbeitsverträge, sondern Ausbildungsverträge abschließen**
- ▶ **Gilt nicht für Jugendliche ohne Berufsabschluss**

# GO:VET

German Office for International Cooperation  
in Vocational Education and Training

The one-stop shop for  
international  
vocational education  
and training  
cooperation



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

GOVET – Zentralstelle der Bundesregierung  
für internationale Berufsausbildungskoooperation  
im Bundesinstitut für Berufsausbildung  
Robert Schuman-Platz 3  
53175 Bonn

[www.govet.international](http://www.govet.international)  
[govet@govet.international](mailto:govet@govet.international)

**bi**bb Bundesinstitut für  
Berufsbildung